

202

**Dreiundfünfzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 30. November 1986

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen kommunaler Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Preußisch-Oldendorf, Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück, Land Niedersachsen über die Beschulung der Grund- und Hauptschüler aus dem Ortsteil Büscherheide der Gemeinde Bad Essen durch die Stadt Preußisch-Oldendorf ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 744.

203015

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung und in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgD-StBV) vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 548)

Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 ist wie folgt zu berichtigen:

In Abschnitt III sind die Worte „Elektronik“ durch die Worte „Elektrotechnik“ zu ersetzen.

- GV. NW. 1986 S. 744.

33

Berichtigung

Betr.: Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 680)

§ 10 muß richtig lauten:

„Ansprüche auf Leistungen nach § 8 können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.“

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 lautet:

„das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.“

- GV. NW. 1986 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359